

Gemeindewahlbehörde: **WÜRFLACH**
Verwaltungsbezirk: Neunkirchen
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Abstimmungssprengel, der Abstimmungslokale, der Verbotszone und der Abstimmungszeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am **7. Jänner 2024** stattfindende Volksbefragung wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende **2** Abstimmungssprengel eingeteilt.

Der Abstimmungssprengel Nr. 1 umfasst:		
Abstimmungssprengel: Ortsteil Würflach bis Neunkirchner Str. 194 und 121, unterer Heuweg 297 und 246 bis einschließlich Kornweg und die Kirchengasse		
Abstimmungslokal: Sitzungssaal im Gemeindeamt, Willendorfer Straße 150		
Verbotszone: Zufahrt zum Hinterhof des Gemeindeamtes		
Abstimmungszeit:	Beginn: 7:00 Uhr	Ende: 14:00 Uhr

Der Abstimmungssprengel Nr. 2 umfasst:		
Abstimmungssprengel: Ortsteile Hettmannsdorf u. Wolfsohl, jedoch Neunkirchner Straße ab Haus 119 und 37, Oberer Heuweg bis 275 und 288		
Abstimmungslokal: Kindergarten Hettmannsdorf, Gartengasse 100		
Verbotszone: Gartentürl zum Kindergarten		
Abstimmungszeit:	Beginn: 7:00 Uhr	Ende: 14:00 Uhr

usw.

Innerhalb der Verbotszone ist am Abstimmungstag jede Art der Abstimmungswerbung, insbesondere Ansprachen an die Abstimmer/innen, die Verteilung von Abstimmungsaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Abstimmungszeit bei der (den) besonderen Abstimmungsbehörde(n)*	11:00 Uhr	12:00 Uhr

*) Vor einer besonderen Abstimmungsbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Abstimmungskarte sind.

Das Abstimmungsrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Abstimmungszeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität hervorgeht.

Wüflach, am 5. Dezember 2023

Der Vorsitzende der
Gemeindewahlbehörde



Franz Woltron

angeschlagen am: 7.12.2023

abgenommen am: